29/SN-28/ME
708/SN ME

WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

Abteilung für Sozialpolitik

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien, PF 107
Telefon 0222/50105-
Telefax 0222/50206-3588

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 28 -GE/19 PR
Datum: 10. MRZ. 1995
Verteilt 10.3.95

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Durchwahl	Datum
	Sp 943/95/Dr.Mi/PH Dr. Miklau	4489	8.3.1995

Entwurf eines Ärzte-Arbeitszeitgesetzes.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Ärzte-Arbeitszeitgesetzes zur gefälligen Kenntnisnahme und Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Für den Generalsekretär:
i.V.:

Dr. Fritz Miklau

Beilage

WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien, PF 107
Telefon 0222/50105-
Telefax 0222/50206-3588

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Durchwahl	Datum
52.015/28-2/94 16.12.1994	Sp 943/94/Dr.Mi/PH Dr. Miklau	4284	28.2.1995

Entwurf eines Ärzte-Arbeitszeitgesetzes.

Die Wirtschaftskammer Österreich beehrt sich zu dem uns übermittelten Entwurf eines Ärzte-Arbeitszeitgesetzes folgende Stellungnahme abzugeben.

Mit dem vorliegenden Entwurf will das do. Bundesministerium offensichtlich die dringende Problematik um eine Flexibilisierung der Arbeitszeit in Krankenanstalten in den Griff bekommen. Bei allem Verständnis für die Bemühungen des do. Bundesministeriums, diese in der Öffentlichkeit hochgespielte Problematik zu bewältigen, ist der begangene Weg, nämlich die Schaffung eines Sonderarbeitszeitgesetzes für eine bestimmte Berufsgruppe aus prinzipiellen Gründen abzulehnen. Nicht nur für den Berufsstand der Ärzte besteht die Notwendigkeit einer flexibleren Handhabung der Arbeitszeitproblematik, sondern auch für den gesamten Bereich der Wirtschaft besteht ein umfassender und von der Wirtschaftskammer Österreich schon seit langem geforderter Handlungsbedarf. So stellt sich uns dieser Entwurf als der bloße Versuch dar, ein drängendes Problem quasi „vom Tisch zu wischen". Auf der anderen Seite werden durch eine überaus „großzügige" arbeitszeitrechtliche Regelung für nur einen

Berufsstand die Verhandlungen um eine Flexibilisierung für den gesamten Bereich der Wirtschaft negativ präjudiziert. Die Wirtschaftskammer Österreich stellt daher mit Bedauern fest, daß man hier offensichtlich den Weg des geringsten Widerstandes beschritten hat, der allerdings wegen seiner präjudizierenden Wirkung auf die drängenden Probleme der Wirtschaft abzulehnen ist.

Wir erlauben uns hier an dieser Stelle auf die Besonderheiten der von der Wirtschaftskammer vertretenen ca. 700 Mitgliedsbetriebe hinzuweisen. Nahezu alle dieser 700 Mitgliedsbetriebe verfügen über eine Konzession als Privatkrankenanstalt, ca. 300 Betriebe verfügen darüber hinaus über eine Konzession als Kuranstalt bzw. als Heilbad. Nur ca. 50 private Krankenanstalten sind bettenführende Betriebe (mit ca. 5.000 Betten). Ganz überwiegend sind unsere Mitgliedsbetriebe Krankenanstalten in der Betriebsform eines Ambulatoriums z.B. Physikoinstitute, Röntgeninstitute u.a. Unsere Mitgliedsbetriebe unterscheiden sich vor allem in der Größenstruktur von den öffentlichen Krankenanstalten. Die privaten Krankenanstalten sind vorwiegend kleine bzw. mittelgroße Betriebe die allerdings ca. 10.000 Arbeitnehmer davon ca. 1.000 Ärzte beschäftigen. Es gibt auch mit Ausnahme von Wien keine Kollektivverträge für Privatkrankenanstalten, insbesondere nicht für Ambulatorium und ähnliche Institute. Es gibt aber auch nur ganz wenige Betriebe, bedingt durch ihre Größe, die einen Betriebsrat aufweisen. Daher halten wir grundsätzlich fest, daß wir alle jene Bestimmungen, die eine Abweichung von den strikten Arbeitszeitvorschriften wie beispielsweise den 8-Stunden-Tag an das Vorliegen einer Betriebsvereinbarung binden wollen, strikt ablehnen. Wir wiederholen nochmals, daß es sich in der überwiegenden Anzahl unserer Privatkrankenanstalten um Kleinbetriebe handelt in denen kein Betriebsrat entweder zu errichten ist oder besteht. Da die Arbeitgeber bekanntlich keinen Einfluß auf die Wahl bzw. Nichtwahl eines Betriebsrates haben ist beispielsweise die Bindung der Überschreitung des 8-Stunden-Tages an eine Betriebsvereinbarung nicht akzeptabel. Eine derartige Neuregelung würde sogar eine Schlechterstellung gegenüber dem derzeitigen § 19 AZG be-

deuten, der immerhin die Möglichkeit einer Regelung für die Verlängerung der Arbeitszeit für den Fall, daß kein Branchenkollektivvertrag besteht, vorsieht.

Im einzelnen erlauben wir uns folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Zu § 2 Arbeits- und Ruhezeit:
Völlig unverständlich ist die in diesem Paragraph vorgenommene Definition der Arbeitszeit. Danach sei Arbeitszeit jene vom Dienstantritt bis zum Dienstende. Eine Festlegung von Ruhepausen oder Ruhezeiten bzw. welche Zeit als Ruhezeit und daher nicht als Arbeitszeit zu bezeichnen ist, fehlt gänzlich. D.h., auch die Ruhezeiten werden Arbeitszeiten, zumal der gesamte Gesetzentwurf keine Bestimmungen über Ruhepausen enthält. Mit der gewählten Vorgangsweise werden jedenfalls die effektiven Arbeitszeiten wesentlich verkürzt. Darüber hinaus werden die Krankenanstalten auch zusätzlich finanziell belastet, da man wohl nicht ernsthaft davon ausgehen kann, daß die Arbeitszeiten letztlich nicht durch echte Ruhepausen unterbrochen werden. Diese Neudefinition ist daher nicht nur aus Kostengründen, sondern auch wegen der negativen Präjudizien für das allgemeine Arbeitsrecht entschiedenst abzulehnen.

Wie die in Abs. 2 vorgesehene Zusammenrechnung einzelner Beschäftigungen bei mehreren Arbeitgebern in der Praxis kontrolliert werden soll, erscheint uns fraglich.

Wir schlagen daher folgende Änderungen bzw. Neufassung des Abschnittes 2 vor: „Abschnitt 2: Arbeitszeit, Arbeitsbereitschaft, Rufbereitschaft und Ruhezeit."

§ 2 (1) sollte wie folgt ergänzt werden:

„4. Arbeitsbereitschaft liegt vor, wenn der Arzt verpflichtet ist, sich in der Krankenanstalt in der Nähe seines Arbeitsplatzes so arbeitsbereit zu halten, daß er unverzüglich nach entsprechender Nähe seines Arbeitsplatzes so arbeitsbereit zu

halten, daß er unverzüglich nach entsprechender Verständigung mit der Arbeit beginnen kann. Die Zeit bis zum effektiven Arbeitsbeginn wird zur Hälfte in die Arbeitszeit, ab Arbeitsbeginn bis zum Arbeitsende zur Gänze als Arbeitszeit angerechnet.

5.Unter Rufbereitschaft wird jene Organisationsform des Bereitschaftsdienstes verstanden, bei welcher der Arzt verpflichtet ist, sich im Umkreis von höchstens 10 km von der Krankenanstalt aufzuhalten und nach telefonischer Verständigung zur Untersuchung und Behandlung von Patienten seines Fachgebiets unverzüglich in die Krankenanstalt zu kommen. Die Zeit ab der Ankunft in der Krankenanstalt wird voll auf die Arbeitszeit angerechnet, die Zeit vor dem Eintreffen in der Krankenanstalt nach telefonischer Verständigung gilt nicht als Arbeitszeit und wird mit einer Zulage abgegolten."

Begründung: Wie schon bei Abhaltung der Ministerialbesprechungen zum Entwurf zu befürchten war, geht der Entwurf in erster Linie von der Personalsituation in jenen Krankenanstalten aus, die - aus welchen Gründen immer - wesentlich mehr ärztliches Personal beschäftigen als der Durchschnitt der Privatkrankenanstalten Österreichs. Der Entwurf würde, wenn er in der vorliegenden Form Gesetz wird, zu einer ganz wesentlichen finanziellen Mehrbelastung der Privatkrankenanstalten führen.

2.Zu § 3 Arbeitszeit:

Völlig abzulehnen und inakzeptabel ist die Festschreibung eines 8 Stundentages für Ärzte. Damit ist das neue Arbeitszeitgesetz wesentlich inflexibler als das von der Wirtschaft schon kritisierte Arbeitszeitgesetz. Darüber hinaus ist im vorliegenden Entwurf jede Ausnahme aus der strikten Arbeitszeitvorschrift immer an das Vorliegen einer Betriebsvereinbarung gebunden und es sind daher alle jene Betriebe, in denen aus welchen Gründen auch immer kein Betriebsrat besteht, grundsätzlich bei jeder Überschreitung des 8 Stundentages strafbar. Da die Arbeitgeber bekanntlich keinen Einfluß auf

die Wahl oder Nichtwahl von Betriebsräten haben, ist die Bindung jeglicher Überschreitungen des 8 Stundentages nicht nur eine massive Verschlechterung gegenüber dem allgemeinen Arbeitszeitrecht, sondern auch als solche absolut inakzeptabel. Wenn schon nicht grundsätzlich an eine neue Definition des § 3 und eine entsprechende Lockerung gedacht wird, so müßte zumindest unbedingt dafür Vorsorge getroffen werden, daß gleichlautende Abweichungsermächtigungen in Betrieben ohne Betriebsrat eingeführt werden.

3. Zu § 4 Arbeitszeitverlängerung bei erhöhtem Arbeitsbedarf:
Auch hier zeigt sich, daß mit dem vorliegenden Entwurf eine äußerst enge und unzeitgemäße Regelung vorgesehen ist. Die in Abs. 2 vorgesehene Durchrechnung von einer Woche ist auch im Hinblick auf das EU-Recht viel zu eng, da es nach dem EU-Recht bei der 48 Stundenwoche letztlich auf den Wochendurchschnitt und nicht auf die Einzelwoche ankommt. Eine solche Durchschnittsbetrachtung ist aber nach dem vorliegenden Entwurf nur bei den verlängerten Diensten mit Ruhemöglichkeiten vorgesehen, nicht aber bei verlängerten „Normaldiensten".

4. Zu § 5 Verlängerte Dienste mit Ruhemöglichkeiten:
Eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit nur dann, wenn „während der Arbeitszeit entsprechende Ruhemöglichkeiten bestehen", ist in dieser Form inakzeptabel. Es geht doch in Wahrheit darum, daß auch hier Zeiten der Arbeitsbereitschaft vorliegen, und das sollte geregelt werden. Ein Abstellen auf das Vorhandensein von Ruhemöglichkeit = zur Verfügungstellung von Betten kann doch kein Anknüpfungspunkt für die Arbeitsbereitschaft von Ärzten sein! Diese Regelung erfährt darüber hinaus noch besondere Bedeutung, daß im Zusammenhang mit Zeiten der Arbeitsbereitschaften auch die Bezahlung von Überstunden sachgemäß geregelt werden muß.

5. Zu §§ 7 und 8 Höchstanzahl der verlängerten Dienste:
Bedauerlicherweise wurde mit einem Durchrechnungszeitraum von bloß 3 Monaten die vom EU-Recht gegebene Möglichkeit nicht voll ausgeschöpft. Wie auch überhaupt der Entwurf nicht die

in der EU-Richtlinie enthaltene Möglichkeit, auch längere Wochenarbeitszeiten zuzulassen, berücksichtigt. Diese restriktive Haltung zeigt, wie wenig dem do. Bundesministerium an einer flexiblen Arbeitszeitlösung liegt und wie antiquiert der vorliegende Gesetzesentwurf tatsächlich ist.

6. Zu § 9 Überstundenarbeit:
Hier glauben wir, daß der Durchrechnungszeitraum von einem Monat wesentlich zu eng ist. Überdies weisen wir auf die inakzeptable Konsequenz im Zusammenhang mit § 5 nochmals hin, wonach auch für Zeiten einer Arbeitsbereitschaft volle Überstundenentgelte zu leisten sein werden.

7. Zu § 10 Ruhezeit:
Völlig inakzeptabel ist die in § 10 Abs. 2 vorgesehene Ruhezeitenregelung, wonach schon ab einer Tagesarbeitszeit von mehr als 8 Stunden eine mindestens 15-stündige Ruhezeit gewährt werden müsse. Eine derartige gravierende Einschränkung gegenüber dem geltenden Arbeitszeitgesetz wird nicht nur wegen ihrer völligen Unangemessenheit, sondern auch wegen ihrer eindeutigen Präjudizierung entschieden abgelehnt.

8. Zu § 12 Ausnahmen durch Verordnung:
Es ist völlig uneinsichtig, weshalb die vorgesehenen Ausnahmen nur durch Verordnung und nicht - wenn schon nicht direkt im Gesetz - durch Betriebsvereinbarung vorgesehen werden können.

9. Zu § 16 Strafbestimmungen:
Völlig untragbar sind die im § 16 vorgesehenen Strafbestimmungen. Abgesehen davon, daß durch die Vervielfachung der Strafsätze nicht nur dem Gedanken einer Entkriminalisierung des Arbeitsrechtes eine klare Absage erteilt wird, wird durch diese Vervielfachung der Strafsätze eine weiteres negatives Präjudiz gesetzt. Aber auch dadurch, daß keinerlei Beschränkung der Strafbarkeit auf erhebliche und grob schuldhafte Übertretungen, keine Einschränkung des Kumulationsprinzipes oder auch keine Straffreiheit bei qualifizierter Freiwillig-

keit vorgesehen ist, werden auch geringfügige Bürokratiedelikte mit einem enormen Strafsatz belegt. Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich hier entschieden gegen eine derartige Verschärfung des Arbeitszeitrechtes und damit auch eine Verschlechterung des Betriebsklimas in den betreffenden Unternehmungen aus.

Zusammenfassend hält die Wirtschaftskammer Österreich fest, daß der vorliegende Entwurf eines Ärzte-Arbeitszeitgesetzes nur eine Scheinlösung eines drängenden Problems ist und dies noch dazu in einer äußerst kostenintensiven und jeglichen Flexibilisierungstendenzen widersprechender Weise.

Wunschgemäß werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Der Präsident:	Der Generalsekretär:
Leopold Maderthaner	Dr. Günter Stummvoll